

8670/2023



Thüringer Landtag  
7. Wahlperiode

An den  
Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses  
Herrn Volker Emde, MdL

im Hause



Den Mitgliedern des

..... *HuFA* .....

23. März 2023

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
- Drucksache 7/6813 -

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des  
Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer**

Der Gesetzentwurf wird wie folgt neu gefasst:

### „Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer vom 29. März 2011 (GVBl. S. 66), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, wird die Angabe "6,5 vom Hundert" durch die Angabe "5,0 vom Hundert" ersetzt.

2. Nach § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

## § 2

### Förderung des Ersterwerbs einer Wohnimmobilie zur Selbstnutzung

- (1) Das Land fördert den Ersterwerb von in Thüringen gelegenen Wohnimmobilien zur Selbstnutzung in Form eines Zuschusses in Höhe der angefallenen und bezahlten Grunderwerbsteuer mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag. Die Förderung wird bis zu einer Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer in Höhe von 500.000 Euro gewährt. Der den Höchstbetrag nach Satz 2 übersteigende Teil der Bemessungsgrundlage wird nicht gefördert.
- (2) Die zur Umsetzung dieser Förderung erforderliche Förderrichtlinie erlässt das für Finanzen zuständige Ministerium nach Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Thüringer Landtags.

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft."

## Begründung

Bei der Ausgestaltung der Grunderwerbsteuer in Thüringen besteht Reformbedarf. Die hohen Nebenkosten beim Erwerb einer Wohnimmobilie stellen eine große Belastung für die Wohneigentumsbildung dar. Das gilt insbesondere für Familien mit Kindern. Mit Blick auf die steigenden Bau- und Finanzierungskosten bedarf es hier einer Entlastung.

Mit der Senkung der Grunderwerbsteuer von 6,5 Prozent auf 5,0 Prozent sollen aber nicht nur bauwillige Familien entlastet und damit die Altersvorsorge erleichtert werden, sondern auch die regionale Entwicklung gefördert werden, indem Anreize für Anschaffung und Investitionen in Immobilien geschaffen werden. Gleichzeitig wird damit das Ziel verfolgt, die Attraktivität für Investitionen in den Wirtschaftsstandort Thüringen zu steigern. Dies ist notwendig, da Thüringen mit 6,5 Prozent den bundesweit höchsten Steuersatz zu Grunde legt und somit ein deutlicher Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu den anderen Ländern, insbesondere auch zu Nachbarbundesländern besteht.

Mit Einführung einer weiteren Komponente zur Förderung des Ersterwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum sollen die Rahmenbedingungen für Familien in Thüringen weiter

verbessert werden. Das Institut für Wirtschaft berichtet in seinem Kurzbericht 88/2021, dass Familien bei der Schaffung von Wohneigentum im Durchschnitt vier Jahre allein für die Aufbringung der Grunderwerbsteuer sparen müssen. Ziel der Förderung ist es, zum einen Bürgerinnen und Bürger finanziell zu entlasten und zum anderen einen Anreiz zu bieten, in Thüringen Wohneigentum zu schaffen, und damit einen Standortvorteil zu entwickeln. Eine Förderung in Höhe der gezahlten Grunderwerbsteuer soll unter der Voraussetzung, dass es sich um einen Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum handelt, im Rahmen eines Landesprogramms auf Antrag an die Bürgerinnen und Bürger ausgereicht werden. Die Förderung wird bis zu einer Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer in Höhe von 500.000 Euro gewährt. Der den Höchstbetrag von 500.000 Euro übersteigende Teil der Bemessungsgrundlage wird nicht gefördert.

Um die entsprechende Berücksichtigung einer Steuersenkung und eines Förderprogramms im Haushalt 2024 zu ermöglichen, wird das Inkrafttreten für den 1. Januar 2024 festgesetzt.

Für die Fraktion der CDU:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Axel Kowalleck', written in a cursive style.

Kowalleck